

## Aktuelles zum Erbrecht



### Ein Testament kann trotz Zweifeln wirksam sein

Ist strittig, ob ein **Testament** wirklich vom Erblasser stammt, muss derjenige die **Fälschung** beweisen, der sich auf die **Unwirksamkeit** beruft. Kann er den Beweis nicht führen, ist das **Testament wirksam**. Auch **Rechtshänder** können mit ihrer linken Hand ein regelmäßiges Schriftbild erzeugen, urteilte das OLG Köln am 03.08.2017.

Das ist das Ergebnis eines Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln. Nach dem Tod des Erblassers, der ledig und kinderlos verstorben war, stritten sich dessen Schwestern als mögliche **gesetzliche Erben** und die ehemaligen Nachbarn des Erblassers als **testamentarische Erben**. Nachdem der Erblasser erkrankt war, trat eine Lähmung am rechten Arm auf. Das maßgebliche **Testament** wurde nach Eintritt der Lähmung errichtet.

Nach dem Tod des Erblassers meinten die Schwestern, gestützt auf ein von ihnen in Auftrag gegebenes Privatgutachten, dieses **Testament** könne nicht vom Erblasser stammen. Es sei – so der Gutachter – kaum vorstellbar, dass dieses **Testament** mit einer schreibungewohnten Hand gefertigt worden sein soll. Dann müsste das Schriftbild wesentlich unregelmäßiger aussehen.

Dies reichte dem OLG als Nachweis für eine **Fälschung** nicht aus. Das Gericht hatte zusätzlich noch einen eigenen Gutachter bestellt. Der hielt es für möglich, dass der Erblasser das **Testament** erstellt hatte – aber eben auch nicht für bewiesen. Damit gehen etwaige **Zweifel** zulasten der gesetzlichen Erben, den Schwestern.

### [OLG Köln, 2 Wx 149/17](#)

## Aktuelles zum Erbrecht



Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

### **Maria U. Lottes** **Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht  
Erich-Müller-Straße 25  
40597 Düsseldorf  
Tel. 0211 – 710 37 01  
Fax 0211 – 711 96 54  
[www.anwaltskanzlei-lottes.de](http://www.anwaltskanzlei-lottes.de)  
[info@anwaltskanzlei-lottes.de](mailto:info@anwaltskanzlei-lottes.de)